

Jörg Wilde

# Verbraucherinsolvenz: Erfolgreiche Schuldbefreiung

Musterbriefe – Fallstricke – Praxishilfen

*8., aktualisierte Auflage*  
WALHALLA Rechtshilfen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Jörg Wilde**, Verbraucherinsolvenz: Erfolgreiche Schuldbefreiung  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
Bearbeitungsstand: Juni 2021

#### **WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4131600

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	9
Ausweg aus dem Schuldenkreislauf – in nur drei Jahren.....	9
Abkürzungen.....	10
<b>1. Wichtiges vorab.....</b>	<b>11</b>
Zwei Möglichkeiten, um die Schulden loszuwerden.....	12
Wer die Verbraucherinsolvenz nutzen kann .....	12
So funktioniert das Verbraucherinsolvenzverfahren.....	15
Stundung der Verfahrenskosten.....	18
Was man vorher wissen sollte .....	26
Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) .....	29
Wichtige Fachbegriffe .....	36
<b>2. Außergerichtlicher Einigungsversuch .....</b>	<b>47</b>
Der Einstieg in das Verfahren .....	48
Ist professionelle Hilfe notwendig?.....	51
Forderungsaufstellung anfordern .....	52
Gläubiger- und Forderungsverzeichnis erstellen.....	55
Vermögensverzeichnis aufstellen .....	61
Schuldenbereinigungsplan überlegen.....	63
Was ist mit Steuerschulden?.....	74
Zustimmung aller Gläubiger.....	78
<b>3. Gerichtliches Einigungsverfahren.....</b>	<b>79</b>
Grundsätzliches.....	80
Eröffnungsantrag stellen.....	82
Kosten des Verfahrens.....	94

Beginn des „eigentlichen Verfahrens“ .....	96
<b>4. Insolvenzverfahren .....</b>	<b>103</b>
Grundsätzliches.....	104
Einsatz des Insolvenzverwalters .....	104
Prüfung des Restschuldbefreiungsantrags .....	112
Berichtstermin.....	114
Schlusstermin.....	114
Einsatz des Treuhänders .....	114
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen .....	116
<b>5. Wohlverhaltensphase.....</b>	<b>117</b>
Die Wohlverhaltensphase beginnt .....	118
Schuldnerberatung: die Adresse für Rat und Zuspruch.....	119
Neue Schulden vermeiden .....	120
<b>6. Am Ziel: Restschuldbefreiung.....</b>	<b>121</b>
Geschafft: Eine Zukunft ohne Schuldenlast .....	122
Neuerwerb: Was ist mit Vermögenszuwächsen? .....	124
Wirkung der Restschuldbefreiung.....	124
Ausgenommene Forderungen .....	125
Nachträglicher Widerruf.....	126
Besonderheit: Absonderungsrechte .....	127
<b>7. Insolvenzplanverfahren.....</b>	<b>129</b>
Unterschied zum Verbraucherinsolvenzverfahren .....	130
Nicht nur für Unternehmer.....	130
Vor- und Nachteile des Insolvenzplanverfahrens .....	131
Ist fremde Hilfe erforderlich? .....	132

<b>8.</b>	Hilfreiche Adressen.....	133
	Bei Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren.....	134
	Verbraucherzentralen.....	134
<b>9.</b>	Musterbriefe und Pfändungstabelle.....	137
	Musterbriefe .....	138
	Lohnpfändungstabelle .....	149
	Stichwortverzeichnis.....	169



## **Ausweg aus dem Schuldenkreislauf – in nur drei Jahren**

Laut Statista sind heute in Deutschland mehr als 6,85 Millionen Bürgerinnen und Bürger so hoch verschuldet, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Schulden mit ihrem Einkommen zu decken. Die Ursachen dafür sind vielschichtig, etwa der plötzliche Verlust der Arbeitsstelle, die Corona-Pandemie oder auch nur das einfache Erliegen der Verlockungen des Konsums. Schnell verliert man den Überblick über Soll und Haben und gerät in einen Schuldenkreislauf, aus dem es auf dem normalen Weg kein Entkommen mehr gibt.

Seit 1999 gibt es eine Lösung für überschuldete Privathaushalte. Es handelt sich um das Verbraucherinsolvenzverfahren, umgangssprachlich auch Privatinsolvenz genannt.

Die Regelungen zur Verbraucherinsolvenz sollen diesen Haushalten helfen, einen neuen schuldenfreien Anfang zu finden. Dabei werden Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen dazu gebracht, entweder freiwillig oder per Beschluss des Amtsgerichts auf einen Teil ihrer Forderungen gegenüber dem Schuldner für immer zu verzichten.

Zuletzt gab es eine Änderung zum 01.01.2021, die am Ende das Verbraucherinsolvenzverfahren auf drei Jahre verkürzt.

Dieser Fachratgeber zeigt Ihnen Möglichkeiten auf, um spätestens in drei Jahren schuldenfrei zu sein.

*Jörg Wilde*

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II
Az.	Aktenzeichen
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
EStG	Einkommensteuergesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung



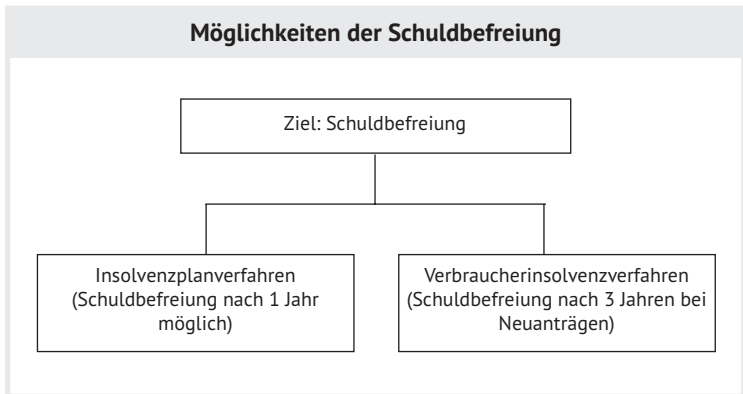
# 1.

## Wichtiges vorab

Zwei Möglichkeiten, um die Schulden loszuwerden .....	12
Wer die Verbraucherinsolvenz nutzen kann .....	12
So funktioniert das Verbraucherinsolvenzverfahren .....	15
Stundung der Verfahrenskosten .....	18
Was man vorher wissen sollte .....	26
Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto).....	29
Wichtige Fachbegriffe .....	36

## Zwei Möglichkeiten, um die Schulden loszuwerden

Die Insolvenzordnung bietet zwei Möglichkeiten der Schuldbefreiung:



Welches Verfahren man wählt, hängt im Wesentlichen von den Verfahrenskosten ab. Ein Insolvenzplanverfahren (vgl. Seite 131) ist eine teure Variante. Es lohnt sich nur, wenn der Schuldner den Gläubigern einen Vergleichsbetrag anbieten kann, der nicht aus dem insolvenzbelasteten Vermögen kommt.

### Beispiel:

Doris Klein hat 100.000 EUR an Schulden, die sie nicht mehr begleichen kann. Die Eltern von Frau Klein haben ihrer Tochter Hilfe zugesagt und würden sie mit 10.000 EUR unterstützen. Diese Summe kann Frau Klein im Insolvenzplanverfahren als Vergleichssumme den Gläubigern anbieten.

## Wer die Verbraucherinsolvenz nutzen kann

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die dafür Sorge tragen soll, dass überschuldete Haushalte in der Bundesrepublik eine zweite Chance, in Form einer schuldenfreien Zukunft, erhalten können. Ziel des Verfahrens ist, dass sich Schuldner und Gläubiger zusammenfinden und eine sinnvolle

Lösung erarbeiten. Der Lösungszeitraum ist durch den Gesetzgeber auf maximal sechs Jahre begrenzt (sog. Wohlverhaltensphase).

Wer allerdings **nach dem 01.10.2020** einen Antrag stellt, für den gilt, dass er nach drei Jahren schuldenfrei ist. Bis zum 30.09.2020 konnte man nur dann nach drei Jahren eine Schuldbefreiung erfragen, wenn 35 Prozent der Schulden durch den Schuldner beglichen wurden. Diese Chance sollten Sie nun nutzen – 36 Monate vergehen schnell.

Ist die Wohlverhaltensphase abgelaufen, soll der Schuldner, sofern er sich an alle Forderungen gehalten hat, eine Restschuldbefreiung erhalten. Das heißt, dass alle an diesem Verfahren teilnehmenden Gläubiger auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen.

Nun kann man berechtigt sagen, dass doch keiner freiwillig auf seine Ansprüche verzichten wird. Schließlich geht es um Geld. Allerdings zwingt der Gesetzgeber spätestens im gerichtlichen Verfahren zum Verzicht. Ausnahmen von diesem „Zwang“ sind nur gegeben, wenn einer der Gläubiger nachweisen kann, dass der Verzicht nicht rechtmäßig wäre.

Wer kann von dem Verfahren profitieren?

Von den Regelungen zur Verbraucherinsolvenz können alle natürlichen Personen profitieren. Gemeint sind hier beispielsweise folgende Personen:

- Arbeitnehmer
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Ledige
- Verheiratete
- ehemalige Unternehmer

Grundsätzlich dürfen die Personen, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben, keinen laufenden Gewerbebetrieb haben oder selbstständig tätig sein. Für Unternehmer und selbstständig Tätige gilt das sogenannte Regelinsolvenzverfahren.

**Beispiel:****Unternehmen besteht noch**

Frank Meier hat ein Uhrengeschäft. Seit einiger Zeit gehen die Geschäfte nicht mehr so gut, so dass Herr Meier beschließt, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Im Zeitpunkt der Antragstellung hat Herr Meier keine Arbeitnehmer und vier Gläubiger.

Herr Meier kann nur das Regelinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen, da seine selbstständige Tätigkeit noch nicht beendet ist.

Wie in der obigen Aufzählung erkennbar, können auch ehemalige Unternehmer das Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen. Allerdings wird hier verlangt, dass die Vermögensverhältnisse oder besser gesagt die Gläubigerverhältnisse, überschaubar sind. Eine solche Überschaubarkeit liegt nur vor, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger hat. Des Weiteren darf es sich bei den Schulden nicht um Forderungen gegen ihn aus Arbeitsverhältnissen handeln.

**Beispiel:****Unternehmen besteht nicht mehr, Löhne wurden nicht gezahlt**

Peter Müller hatte eine Konditorei, die er aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten im Jahr 2020 schließen musste. In der Konditorei beschäftigte er damals vier Arbeitnehmer, denen er heute noch Löhne schuldet. Aus seinen Geschäftsverbindungen haben noch zehn Gläubiger Forderungen gegen Herrn Müller.

Obwohl der Gewerbebetrieb nicht mehr besteht, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Anspruch genommen werden. Grund sind die Lohnforderungen der vier Arbeitnehmer.

Der Terminus „Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen“ ist weit zu fassen.

Zu den Verbindlichkeiten gehören nach der Gesetzesbegründung folgende Ansprüche:

- Forderungen des Arbeitnehmers
- Forderungen des Finanzamts aus nicht abgeführter Lohnsteuer der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber
- Sozialversicherungsbeiträge (z. B. Forderungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 187 SGB III)

Erfüllt der ehemalige Unternehmer die oben genannten Voraussetzungen nicht, bleibt ihm nur die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens.

## So funktioniert das Verbraucherinsolvenzverfahren

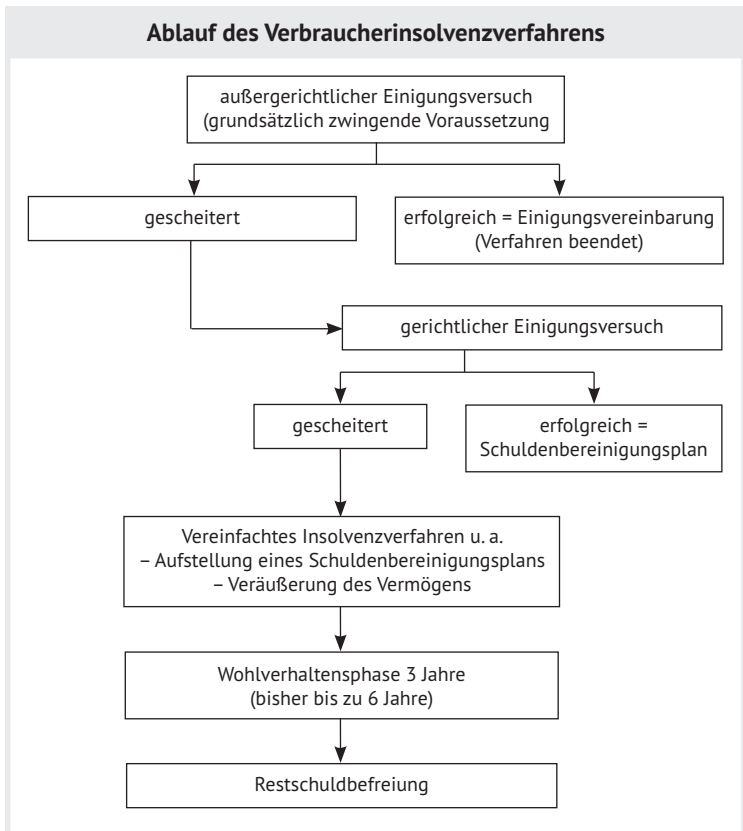
Das Verbraucherinsolvenzverfahren besteht aus fünf unterschiedlichen Stufen, die grundsätzlich aufeinander aufbauen. Das heißt, dass die nächste Stufe nur dann erreicht werden kann, wenn die vorherige Stufe abgeschlossen ist.

Das Verfahren beginnt immer mit einem außergerichtlichen Einigungsversuch (vgl. Abbildung auf Seite 17). Hier soll der Schuldner zunächst versuchen, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich über eine Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines eigens erstellten Schuldenbereinigungsplans zu einigen. Von dieser Methode kann jedoch abgesehen werden, wenn voraussichtlich keine Aussicht auf eine außergerichtliche Einigung besteht. Der Gesetzgeber hat diese Fälle aus den bisherigen Erfahrungen erkannt, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch fast regelmäßig scheitert, wenn der Schuldner eine größere Anzahl von Gläubigern hat. Unter welchen Voraussetzungen auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch verzichtet werden kann, wird in Kapitel 2 genauer beschrieben.

Liegt ein vollständiger Antrag vor, wird das Verfahren mit einem gerichtlichen Einigungsversuch fortgesetzt. Hier wird nochmals vonseiten des Gerichts versucht, die Einigung mit den Gläubigern zu schaffen. Scheitert auch dieser Versuch, leitet das Gericht in das Insolvenzverfahren über. Hier kommt es unter Einsatz eines Insolvenzverwalters zur Erstellung eines Insolvenzplans.

Gelingt der außergerichtliche Einigungsversuch nicht oder wurde von ihm abgesehen, kann der Schuldner nun einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht stellen.

Nachdem die Vermögenswerte veräußert, die Abtretungen erstellt und die Forderungen festgestellt worden sind, beginnt die nächste Stufe. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Wohlverhaltensphase.



Die Wohlverhaltensphase dauert längstens drei Jahre für Verfahren, die ab dem 01.10.2020 beantragt wurden. Zuvor waren dies drei oder

## Der Einstieg in das Verfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren beginnt grundsätzlich mit einem vom Schuldner durchzuführenden Versuch, sich mit seinen Gläubigern ohne gerichtliche Beteiligung zu einigen. Man spricht hier vom außergerichtlichen Einigungsversuch. Dieser erste Schritt ins Verfahren ist zwingend notwendig und kann grundsätzlich nicht weggelassen werden.

### Beispiel:

#### Fehlen des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Frieda Klein ist zahlungsunfähig geworden. Da sie vom Verbraucherinsolvenzverfahren gehört hat, beantragt sie die Eröffnung des Verfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht. Ein vorheriger Einigungsversuch wurde von ihr nicht unternommen.

Das Insolvenzgericht muss den Antrag zurückweisen, da die Eröffnungsvoraussetzung – außergerichtlicher Einigungsversuch – nicht vorliegt.

Von diesem Zwang des Versuchs, sich mit seinen Gläubigern ohne Beteiligung des Gerichts zu einigen, gibt es eine Einschränkung. Ein außergerichtlicher Einigungsversuch scheitert natürlich, wenn die Gläubiger nicht zustimmen. Der Gesetzgeber sieht aber auch dann ein Scheitern des Versuchs, wenn ein Gläubiger nach dem Beginn der Verhandlungen über eine Einigung die Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen betreibt. In diesem Fall geht man unabhängig von der Zustimmung anderer Gläubiger davon aus, dass der Schuldner selbst keine Einigung mehr erzielen kann.

Das Herbeiführen des Scheiterns durch die Zwangsvollstreckungsmaßnahme eines Gläubigers ist aber nur gegeben, wenn dem Gläubiger ein konkreter Plan zur Schuldenbereinigung vorgelegt wurde. Die bloße Absichtserklärung reicht hierzu noch nicht aus. Somit können, solange der Plan noch nicht ausgearbeitet wird, aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen keine Rückschlüsse auf das Scheitern des späteren Plans gezogen werden. Ein Umgehen des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist in dieser Phase nicht möglich.

**Beispiel:****Pfändung nach Planvorlage**

Helga Münster hat nach der Anforderung der Forderungsaufstellungen einen Plan zur Schuldenbereinigung erarbeitet. Diesen sendet sie im Oktober 2020 allen Gläubigern zu. Der Gläubiger Dr. Klein sieht es trotz des vorgelegten Plans nicht ein, auf seine Forderungen zu verzichten. Entsprechend lässt er seinen bereits erwirkten Titel vollstrecken. Im Januar 2021 geht dem Arbeitgeber von Frau Münster eine Lohnpfändung zu. Aufgrund der Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Herrn Dr. Klein kann der außergerichtliche Einigungsversuch als gescheitert angesehen werden. Maßgebend für das Scheitern ist, dass die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach Beginn der Verhandlungen erfolgt ist.

2

Ist ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan aus den vorgenannten Gründen gescheitert, ist dies dem Gericht im Eröffnungsantrag darzustellen.

Die Insolvenzordnung nimmt keine besondere Stellung dazu, wie ein außergerichtlicher Einigungsversuch aussehen soll. So wird beispielsweise nicht benannt, welche Unterlagen bei einem solchen Versuch vorgelegt werden müssen. Allerdings dürfte aufgrund der Zielsetzung des außergerichtlichen Vergleichs klar sein, dass den Gläubigern so viele Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollten, wie notwendig sind, um eine überlegte Entscheidung zu treffen.

Leider gibt es immer wieder Pläne, die eine solche Voraussetzung nicht erfüllen. Ein Schuldenbereinigungsplan, reduziert auf eine DIN-A4-Seite, entspricht wohl kaum dem beabsichtigten Verfahren. Der Gesetzgeber verlangt auch in diesem Stadium einen ernsthaften Einigungsversuch. Kurz gesagt, dem Gläubiger muss zumindest die Gelegenheit eingeräumt werden, seine Entscheidung genau zu überdenken. Meines Erachtens sollten demnach bereits in einem außergerichtlichen Einigungsversuch die Unterlagen vorgelegt werden, die bei einem späteren Eröffnungsantrag ohnehin notwendig vorzulegen sind. Kommt das Gericht zu der Entscheidung, dass der versuchte au-



ßergerichtliche Einigungsversuch nicht ernsthaft war, kann es das gerichtliche Verfahren verweigern.

2

Um einen außergerichtlichen Vergleich durchführen zu können, sollte man zunächst folgende Unterlagen erstellen bzw. beschaffen:

#### **Unterlagen für einen außergerichtlichen Einigungsversuch**

- ein Vermögensverzeichnis (Aufstellung der Forderungen an Dritte, des Einkommens und des Vermögens)
- ein Gläubigerverzeichnis und Aufstellung derer Forderungen
- eine Erklärung darüber, dass das Verzeichnis richtig und vollständig ist
- ein Schuldenbereinigungsplan (Tilgungsplan)

Sind die oben genannten Unterlagen erstellt, sind diese allen Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ihnen gleichzeitig mitzuteilen, in welcher Höhe sie insgesamt auf ihre Forderungen verzichten sollen, das heißt, wie viel dem Schuldner durch den einzelnen Gläubiger erlassen werden soll.

Nehmen alle Gläubiger den Vergleich an, spart sich der Schuldner das weitere Verfahren und die Schulden fallen nach Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans im Ganzen weg.

Das nachfolgende Ablaufschema stellt nochmals dar, in welcher Reihenfolge der außergerichtliche Einigungsversuch verlaufen soll.

### Ablauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs

1.
  - Gläubigerverzeichnis erstellen (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse)
2.
  - Forderungsaufstellung anfordern (per Brief mit Fristsetzung für die Rücksendung; drei bis vier Wochen angemessen)
3.
  - Forderungsaufstellung auswerten, insbesondere hinsichtlich Richtigkeit der Höhe und Verjährungen bei besonders alten Forderungen (verjährte Forderungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.)
4.
  - Forderungsverzeichnis erstellen (Trennung nach Hauptschulden, Vollstreckungskosten und Zinsen)
  - Vermögensverzeichnis erstellen (nur pfändbares Vermögen)
  - Schuldenbereinigungsplan erstellen (Was erhält jeder Gläubiger?)
5.
  - Übersendung des Einigungsversuchs an die Gläubiger mit Antwortfrist (drei bis vier Wochen angemessen)

## Ist professionelle Hilfe notwendig?

Während des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist – von einigen Problemen abgesehen – keine professionelle Hilfe notwendig. Mithilfe dieses Fachratgebers ist es möglich, einen außergerichtlichen Vergleich erfolgreich zu unternehmen. Auch im Hinblick auf die teilweise langen Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen ist es günstig, den außergerichtlichen Einigungsversuch bereits durchgeführt zu haben, insbesondere dann, wenn dieser scheitert.

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch allerdings gescheitert, wird professionelle Hilfe zwingend erforderlich. Der Gesetzgeber lässt dem Schuldner hier keine Wahl, da er als Antragsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren verlangt, dass eine Bescheinigung über den gescheiterten Einigungsversuch vorgelegt wird.

## Musterbriefe

### 1. Anforderung einer Forderungsaufstellung

Grundsätzlich kann ein Schreiben an einen Gläubiger frei formuliert werden. Eine besondere Form ist nicht verlangt. Das bedeutet für Sie, dass die Anforderung einer Forderungsaufstellung für jeden Gläubiger gleichlautend formuliert werden kann. Sie können also den Brief einmal ohne Anschrift formulieren und entsprechend der Anzahl der Gläubiger kopieren. Tragen Sie dann die entsprechenden Anschriften nach.

#### Musterbrief

Lieschen Müller  
Hopfenweg 44  
45000 Essen

#### per Einschreiben

An das  
Finanzamt Essen  
Postfach  
45200 Essen

Essen, . . . . .

#### Anforderung einer Forderungsaufstellung Steuernummer 110/5555/4321

Sehr geehrte Damen und Herren,  
leider bin ich aufgrund der vielen Forderungen an meine Person nicht mehr in der Lage, meine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ich beabsichtige daher, in Kürze von dem Verbraucherinsolvenzverfahren Gebrauch zu machen. Im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsverfahrens bitte ich Sie höflichst um eine genaue Aufstellung Ihrer Forderungen. Die Forderungsaufstellung sollte nach Möglichkeit in Hauptforderung, Kosten und Zinsen getrennt gegliedert sein. Weiterhin bitte ich um Mitteilung, welche der Forderungen titulierte sind und für welche Forderungen eventuell Pfändungen ausgebracht oder Abtretungen erteilt worden sind.

## Stichwortverzeichnis

- Ablaufhemmung 59, 60
- Ablehnung 97
- Ablehnung des Vergleichs 102
- Absonderungsrechte 127, 129
- Abstimmungstermin 131
- Abtretung 36, 65
- Abtretungsfrist 122
- Abtretungsphase 130
- Alleinerziehende 13
- Anfechtung 37
- Anpassung der gestundeten Beträge 22
- Anpassungsklausel 71, 93
- Anschriften 56, 62, 63
- Anspruchsprüfung 22
- Arbeitnehmer 13
- Arbeitseinkommen 24, 40
- Arbeitslose 13
- Aufhebung der Stundung 25
- Aufwandsentschädigungen 69
- Auslagen 21
  
- Bedürftigkeit 20
- Benachteiligung 72, 109, 110
- Berater, unseriöse 28
- Beratungsangebote 28
- Beratungsstellen 29
- Berichtstermin 37, 114
- Beschäftigungsstelle 42
- Bescheinigung 80, 82
- Beschwerde 26, 125
  
- Darlehen 20
- Das Pfändungsschutzkonto 29
- Deckung, inkongruente 107
  
- Ehegatte 68
- Einigungsversuch
  - außergerichtlicher 15, 48, 80
  - gerichtlicher 96
- Einkommen 22, 23, 66, 67
- Einkommen, pfändbares 94
- Einkommensteuer 75
- Einkommensverzeichnis 89
- Erbfolge, vorweggenommene 42
- Erbschaften 24
- Erbschaftsanteile 23
- Erlass 75
- Eröffnungsantrag 81, 82, 85
- Erwerbstätigkeit, angemessene 41
  
- Forderung, bestrittene 90
- Forderungen 14, 15, 52, 53, 90, 91
- Forderungsaufstellung 52
- Forderungsquote 98
- Forderungsverzeichnis 56
- Formularzwang 82

- Gefahrenzulage 69  
 Gehälter 67  
 Geldbußen 65  
 Geldstrafen 65  
 Gerichtskosten 21  
 Gesamtschuldnerschaft 76  
 Geschäftsfähigkeit 60  
 Gewerbebetrieb 13, 14  
 Gläubigerliste 52  
 Gläubigermehrheit 99, 102  
 Gläubigerminderheit 99  
 Gläubigerverzeichnis 83, 89
- Handlung, unerlaubte 65  
 Haushaltsplan 119  
 Helfer, unseriöse 27  
 Hilfe, professionelle 51  
 Höhere Gewalt 60
- 10** Inkassokosten 91  
 Insolvenzmasse 37, 38  
 Insolvenzordnung 12  
 Insolvenzplan 39  
 Insolvenzplanverfahren 130  
 Insolvenzverfahren 39, 40
- Kapitalmehrheit 102  
 Kindergeld 68  
 Kontoführungsgebühren 91  
 Kopfmehrheit 100  
 Kopfminderheit 100  
 Kosten 53, 91
- Kreditvermittler 27  
 Kündigungsschreiben 92
- Ledige 13  
 Liquidierung 40  
 Löhne 67  
 Lohnforderungen 14  
 Lohnpfändungstabelle 149  
 Lohnsteuer 15
- Mahngebühren 91  
 Masse 39, 40  
 Musterbriefe 138  
 Mutterschaftsgeld 68
- Nachbesserung 83, 85, 86, 92,  
 98, 125  
 Neuerwerb 40, 124  
 Null-Plan 40
- Obliegenheiten 41, 42  
 Obliegenheitspflichten 17, 97  
 Ordnungsgelder 65
- Person des Vertrauens 78  
 Personen
  - beschränkt geschäftsfähige 60
  - geschäftsunfähige 60
  - nahestehende 106
  - natürliche 13, 130
  - zugelassene 81

- Pfändbarer Teil des Einkommens  
     68  
 Pfändungsfreigrenze 29, 94  
 Pfändungsschutzkonto 29  
 Pfändungstabellen 67  
 P-Konto 29  
 Prozessvergleich 97, 101  
  
 Ratenzahlung 22, 70  
 Rechnungen 92  
 Rechtsanwalt 21, 80, 82  
 Restschuldbefreiung 19, 43, 44,  
     83, 94, 122  
 Restschuldbefreiungsantrag 112  
 Rückführung 22  
 Rückgriffsrechte 125  
 Rückschlagsperre 45  
  
 Sanierung 130  
 Säumniszuschläge 75  
 Schätzungen 53  
 Scheitern 48, 86  
 Schenkungen 24, 42, 111  
 Schiedsleute 80  
 Schmutzzulage 69  
 Schriftliche Versicherung 92  
 Schuldbefreiungsvorschriften 76  
 Schuldenbereinigungsplan 49,  
     53, 63, 64, 83, 92, 93  
 Schuldenbereinigungsverfahren  
     27  
 Schuldenfalle 26  
  
 Sicherungen 45  
 Sicherungsklausel 73  
 Sofortausgleich 73  
 Sonderzahlungen 43  
 Sozialversicherungsbeiträge 15  
 Sperrfrist 127  
 Stelle  
     – geeignete 80  
     – ungeeignete 80  
     – zugelassene 80  
 Steuerbescheide, geschätzte 74  
 Steuerschulden 74  
 Strafanzeige 92  
 Stundung 18, 19, 20, 82, 83  
 Stundungsvoraussetzungen 19  
  
 Treuhänder 45, 114  
 Treuhändergebühren 115  
 Treuhänderzahlung 123  
  
 Überstundenvergütungen 69  
 Unpfändbarkeitsregelungen 68  
 Unrichtige Angaben 25  
 Unterhalt 67  
 Unterhaltsverpflichtungen 120  
 Unterlagen 80  
 Unternehmer 13  
 Urlaubsgeld 69  
  
 Verbindlichkeiten 65  
 Verbraucherberatung 80, 82  
 Verbraucherzentralen 134

- Verfahrenskosten 18, 19, 20, 94, 95, 96
- Verfahrenskostenstundung 123
- Vergleich, gerichtlicher 97
- Vergleichsverfahren 85
- Vergleichsvorschlag 71
- Vergütungen 21
- Verheiratete 13
- Verjährung 56, 90
- Verjährung, Neubeginn der 59
- Verjährungshemmung 59
- Vermögen 22
- insolvenzfreies 38
  - unpfändbares 39
- Vermögensübersicht 83
- Vermögensverzeichnis 61, 83, 86, 88
- Vermögenszuwächse 43
- Verpflichtungen 41
- Versagung der Restschuldbefreiung 115
- Versagungsgrund 20, 122
- Verschweigen 62
- Verteilungsplan 63, 64, 65
- Verträge 92
- Vertretungszwang 81
- Verzichtserklärung 73
- Voraussetzungen 19
- Vordruckzwang 88
- Weihnachtsgeld 69
- Widerruf, nachträglicher 126
- Wohlverhaltensphase 13, 16, 46, 118
- Wohngeld 68
- Zahlungsplan 64, 66
- Zahlungsplan, chronologischer 94
- Zeitraum 21
- Zustimmung 78, 98, 100, 101
- Zwangsgelder 65
- Zwangsvollstreckung 48, 87
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen 91, 116